

## ZUR DISKUSSION

Heinrich Althoff

### Mangelnde Aussagekraft der Berufsbildungsstatistik

Die Berufsbildungsstatistik erfaßt die von ihr ausgewiesenen Merkmale überwiegend anhand der bestehenden Ausbildungsverhältnisse aller Ausbildungsjahre (Bestand). Durch die zunehmende Verkürzung individueller Ausbildungszeiten aufgrund des steigenden schulischen Abschlußniveaus entstehen zum Teil gravierende Abweichungen zwischen den Merkmalsanteilen des Bestandes und denen eines Auszubildendenjahrganges. Es wird daher vorgeschlagen, die nach dem Berufsbildungsförderungsgesetz neu zu erfassenden Merkmale wie Nationalität und schulische Vorbildung generell bei den Prüfungsteilnehmern zu erheben, um solche Verzerrungen zu vermeiden.

#### Verzerrungen bei Merkmalsanteilen

Bei Totalerhebungen und einfach zu erfassenden Merkmalen, um die es sich bei der amtlichen Berufsbildungsstatistik in der Regel handelt, ist man leicht geneigt, den Ergebnissen Vertrauen zu schenken. Daß diese Ergebnisse eine Quelle von Mißverständnissen und Fehleutungen sein können, wird zumeist nur bei unkomplizierten Zusammenhängen transparent und bleibt selbst dort häufig unberücksichtigt.

Ein einfaches Beispiel soll das Problem verdeutlichen. Angenommen im Beruf Polster- und Dekorationsnäher (Handwerk) sowie im Beruf Polsterer (Industrie) stehen in einem Bezirk jeweils 120 Jugendliche in Ausbildung, wobei auf den Handwerksberuf 90 Prozent und auf den Industrierberuf 10 Prozent weibliche Auszubildende entfallen; gemeinsam haben beide Berufe also gerade einen Anteil von 50 Prozent weiblicher Jugendlicher. Die Geschlechteranteile in beiden Berufen stimmen annähernd mit der Realität überein und lassen eine recht plausible Überschlagsrechnung zu: Betrachtet man nicht den gemeinsamen Bestand beider Berufe sondern die fertig ausgebildeten aus dem dualen System ausscheidenden Jugendlichen, so wird mancher erstaunt feststellen, daß unter ihnen der Anteil der weiblichen Jugendlichen statt 50 Prozent plötzlich 58 Prozent beträgt. — Dem mit der Berufsbildungsstatistik Vertrauten wird die Ursache dieser Verschiebung bekannt sein: Die reguläre Ausbildungszeit im Beruf Polster- und Dekorationsnäher beträgt zwei beim Polsterer drei Jahre. Bei ersterem verläßt also jährlich die Hälfte, bei letzterem ein Drittel des Bestandes das Ausbildungssystem. Beim Handwerksberuf scheiden mithin 60, darunter 54 weibliche Jugendliche aus, beim Industrierberuf 40, darunter 4 weibliche; unter den 100 abgehenden Jugendlichen sind also 58 weibliche.

In der offiziellen Berufsbildungsstatistik läßt sich diese Verschiebung von Merkmalsanteilen gleichfalls nachweisen: 1980 betrug der Anteil der weiblichen Auszubildenden 38 Prozent, unter den Prüfungsteilnehmern waren es 42 Prozent. Dieser Unterschied läßt sich nicht etwa durch einen geringeren Anteil von Vertragslösungen bei weiblichen Jugendlichen erklären, dieser ist vielmehr höher, sondern nur durch die im Durchschnitt kürzere Ausbildungszeit der Mädchen. Weil sie häufiger kurze Ausbildungsberufe durchlaufen, ist ihr Anteil im Bestand wesentlich geringer als in einem ins duale System eintretenden oder es verlassenden Jahrgang, das heißt, es wird pro Jahr ein größerer Anteil weiblicher Jugendlicher ausgebildet als die am Bestand orientierte Statistik vermuten läßt.

Hier könnte der Einwand erhoben werden, die Ausbildungszeit der einzelnen Berufe sei bekannt, und daher auch eine rechnerische Korrektur der Anteilswerte möglich. Leider trifft dieser Einwurf nicht zu. Denn der Effekt, der im vorangegangenen Beispiel durch die Betrachtung zweier Berufe mit unterschiedlich

langer Ausbildungszeit auftrat, entsteht tatsächlich nicht nur zwischen verschiedenen Berufen, sondern auch innerhalb der Berufe selbst: Es gibt kaum einen Beruf mehr, in dem die reguläre Ausbildungszeit die Regel, wohl aber eine Reihe von Berufen, wo sie die Ausnahme ist.

#### Die Ursache der Verzerrungen

Die Möglichkeit, reguläre Ausbildungszeiten abzukürzen, wurde in ihrer heutigen Form durch das Berufsbildungsgesetz von 1969 eröffnet (§§ 29,40 BBiG). Gründe für die Kürzung sind vor und während der Ausbildungszeit erbrachte Leistungen. Typisch sind beispielsweise Verkürzungen aufgrund schulischer Vorbildung (BGJ, Fach- und Berufsfachschulabschluß, mittlere Reife, Abitur) zu Beginn der Ausbildungszeit, während überdurchschnittliche Ergebnisse während der Lehre eher durch Kürzungen am Ende der Ausbildung durch vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung berücksichtigt werden [1]. Diese Möglichkeiten werden vor allem in Folge der steigenden schulischen Vorbildung in zunehmendem Maße wahrgenommen. Repräsentative Sondererhebungen im Bereich von Industrie- und Handel weisen aus, daß 1980 beinahe jeder vierte Auszubildende (23%) eine Verkürzung aufgrund schulischer Vorbildung hatte, und jeder zehnte (9,5%) vorzeitig zur Abschlußprüfung zugelassen wurde [2]. Zwischen den einzelnen Berufen gibt es dabei erhebliche Unterschiede; Während beim Bankkaufmann etwa 90 Prozent der Jugendlichen eine gekürzte Ausbildungszeit durchlaufen, sind es beim Lackierer 5 Prozent. Wegen der zum Teil beträchtlichen Abweichung von der regulären Ausbildungszeit haben sowohl der Deutsche Industrie- und Handelstag als auch das Statistische Bundesamt auf die früher übliche Angabe der Ausbildungszeit in ihren Publikationen ganz verzichtet.

Die Verschiebung von Merkmalsanteilen als Konsequenz der unterschiedlichen Ausbildungsdauer von Berufen wurde bereits beim Merkmal Geschlecht (weibliche Jugendliche) nachgewiesen. Daß auch die verschiedenen langen Ausbildungszeiten der Jugendlichen innerhalb der einzelnen Ausbildungsberufe aufgrund von Verkürzungen zu drastischen Verschiebungen von Merkmalsanteilen führen, soll anhand der Ergebnisse der bereits genannten Sondererhebung belegt werden. Unter den erfaßten Auszubildenden (Bestand) hatten 6,0 Prozent das Abitur, unter den Teilnehmern der Abschlußprüfung aber waren es 9,5 Prozent, also beinahe das 1,6fache des Bestandes [3]. Da Abiturienten die Ausbildungszeit in der Regel um ein Jahr gekürzt wird, und ihre durchschnittliche Ausbildungszeit somit statt etwa drei Jahre nur etwa zwei Jahre beträgt, müssen sie im Bestand um etwa ein Drittel geringer vertreten sein als unter den Prüfungsteilnehmern. Der empirische Befund deckt sich also weitgehend mit dem rechnerisch ermittelten Ergebnis.

Da es sich bei den Abkürzungsgründen ganz überwiegend um leistungsorientierte Tatbestände handelt, sind natürlich nicht nur Merkmale wie die höhere schulische Vorbildung und die Verkürzung selbst, sondern alle auch nur mittelbar mit leistungsbezogenen Merkmalen zusammenhängenden Eigenschaften, und natürlich alle, die eine positive Berufseignung begründen, wegen der kürzeren Ausbildungszeit im Bestand unterrepräsentiert.

Diese Unterrepräsentation ist jedoch nicht systematisch, denn nur bei einigen schulischen Abschlüssen (BGJ, Berufsfachschule) besteht eine Anrechnungspflicht; nicht jeder, der einen Rechtsanspruch hat, stellt den notwendigen Kürzungsantrag, und auch die Kammern haben bei der Beurteilung der Voraussetzungen

einen gewissen Entscheidungsspielraum [4]. Gleiche Voraussetzungen auf der Seite der Auszubildenden führen also nicht immer zur Kürzung und schon gar nicht zu gleichen Kürzungszeiträumen. — Auch die Ausbildungsberufe spielen in diesem Zusammenhang eine Rolle: Die stark systematisierten Stufenausbildungsberufe gelten beispielsweise als ‚abkürzungsfeindlich‘ [5], und die schon mehrfach bemühten Sondererhebungen im IHK-Bereich belegen, daß in den gewerblichen Berufen die Kürzungsmöglichkeiten weniger ausgeschöpft werden als in den kaufmännischen [6]. Beim Bankkaufmann resultiert aus dem Abitur also tendenziell eher eine Abkürzung um ein Jahr als beim Physikalaboranten.

Führen unterschiedliche Ausbildungszeiten im dualen System zu mangelnder Vergleichbarkeit der Merkmalsanteile des Bestandes mit den entsprechenden Merkmalsanteilen anderer Systeme (z. B. schulischer Ausbildungsgänge), so führt die unterschiedliche Handhabung und Ausschöpfung von Kürzungsmöglichkeiten in den einzelnen Berufen zwangsläufig auch zu einer abnehmenden Vergleichbarkeit von Merkmalsanteilen innerhalb des dualen Systems: Weisen zwei Berufe den gleichen Anteil von Abiturienten an den bestehenden Auszubildenden auf, so kann daraus weder direkt auf den entsprechenden Anteil eines dieser Berufe durchlaufenden Jahrgangs von Jugendlichen geschlossen werden, noch ist die Annahme gerechtfertigt, der Jahrgang habe in beiden Berufen den gleichen wenn auch nicht genau bekannten Anteil von Abiturienten.

#### Die Kammerstatistik als Ursprung der amtlichen Berufsbildungsstatistik

Angesichts der für eine Bildungsstatistik außerordentlich wichtigen Vergleichbarkeit von Ausbildungssystemen und Ausbildungsberufen mag es manchen verwundern, daß die Berufsbildungsstatistik, im Gegensatz zur Hochschulstatistik beispielsweise, eine weitgehend am Bestand eingetragener Auszubildenden orientierte Statistik mit den daraus folgenden Mängeln geblieben ist. — Betrachtet man jedoch ihren Ursprung, so ist der Grund offenbar, sie ist aus den Geschäftsstatistiken der Kammern entstanden, und unter Verwaltungsaspekten wird sie den Bedürfnissen der Kammern auch durchaus gerecht: Die vielfältigen Beratungs- und Überwachungsaufgaben der Kammern sowie Aufgaben der Rollenführung und Prüfungsabnahme erstrecken sich auf alle Jugendlichen, die in der Ausbildung stehen. Welche Schulbildung, welches Geschlecht und welche Nationalität sie haben ist unter Verwaltungsaspekten für den gesamten Ausbildungszeitraum wichtig, wie lange der im Einzelfall auch immer sein mag. Ob sich aus diesen Angaben verzerrungsfreie Anteilswerte für einen das System durchlaufenden Jahrgang von Jugendlichen ermitteln lassen, die auch einen adäquaten Vergleich der Berufe ermöglichen, ist für eine Geschäftsstatistik nebensächlich, für die Berufsbildungsstatistik jedoch von zentraler Bedeutung.

#### Möglichkeiten der Abhilfe

Die Berufsbildungsstatistik wird auch künftig eine Kammerstatistik bleiben. Sie muß — so ihr gesetzlicher Auftrag — auf die von den Kammern zu erfassenden Merkmale zurückgreifen (§ 5 Abs. 2 Berufsbildungsförderungsgesetz).

Nun ist die Kammerstatistik in der Vergangenheit recht flexibel gewesen und hat auch einige weniger geschäfts- als bildungsstatistisch wichtige Merkmale erfaßt. Es handelt sich hier besonders um die innerhalb eines Jahres neu abgeschlossenen Auszubildendenverträge pro Beruf, die quasi einen ins System eintretenden Jahrgang repräsentieren und als Basis für die Berechnung verzerrungsfreier Merkmalsanteile zumindest besser geeignet sind als der alle bestehenden Auszubildenden einschließende Bestand. — Eine andere Möglichkeit wäre, nicht einen ins System eintretenden, sondern einen austretenden Jahrgang als Bezugsbasis für die Ermittlung von Merkmalsanteilen zu wählen, mithin die Prüfungsteilnehmer der regulären Abschlußprüfung.

Beide Bezugsbasen, sowohl die der ‚neuen Verträge‘ als auch die der ‚Teilnehmer der regulären Abschlußprüfung‘ haben gewisse Mängel: Die neuen Verträge bestehen nicht nur aus Verträgen von neu ins duale System eintretenden Jugendlichen, sondern auch von Auszubildenden, die ihren Vertrag lösten und einen neuen eingingen; aus diesem Grunde gibt es auch keine genauen Angaben über den Umfang der tatsächlich neu ins System eintretenden Jugendlichen [7]. Eine Kammeruntersuchung kam kürzlich zu dem Ergebnis, daß etwa die Hälfte der gelösten Verträge wieder in neue Verträge in anderen Berufen oder anderen Ausbildungsstätten münden [8]. Bei einem Vertragslösungsanteil der 1980 etwa 16 Prozent eines Jahrgangs betrug, rühren die neuen Verträge also nur zu etwa 92 Prozent von Auszubildenden her, die tatsächlich neu ins System eintraten. Da unter den Vertragslösungen überdurchschnittlich viele Haupt- und Sonderschüler sind [9], die wahrscheinlich ihre Ausbildung eher endgültig abbrechen, sind auch die ‚neuen Verträge‘ keine optimale Bezugsbasis. Was indes gravierender ist, es gibt keine gesetzliche Grundlage für die Erfassung von Merkmalen wie Geschlecht, Nationalität, Verkürzungen oder schulische Vorbildung bei den neuen Verträgen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen sind jedoch bei der zweiten möglichen Bezugsbasis, den Prüfungsteilnehmern, erfüllt. Hier sind alle wesentlichen Merkmale zu erfassen (§ 5 Abs. 3 BerBiFG), hier werden sie — im Gegensatz zum Bestand — jedoch nicht durch unterschiedliche Ausbildungszeiten verzerrt, und hier können einige Merkmale, wie beispielsweise die vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung, überhaupt erst registriert werden. — Allerdings weist auch die Bezugsbasis der Prüfungsteilnehmer, ähnlich wie die der neuen Verträge, bestimmte Unzulänglichkeiten auf. Es können nicht mehr die Auszubildenden miterfaßt werden, die nach einer Vertragslösung endgültig aus dem dualen System ausgeschieden sind [10]. Da die Vertragslösungen jedoch in keinem Falle adäquat berücksichtigt werden können, gleichgültig welche Bezugsbasis auch immer gewählt wird, ob ‚neue Verträge‘, ‚bestehende Vertragsverhältnisse‘ (Bestand) oder ‚Prüfungsteilnehmer‘, dürfe die Wahl der ‚Prüfungsteilnehmer‘ als Erhebungsbasis schon wegen der bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen am sinnvollsten sein [11].

#### Ergebnisse

Nach Inkrafttreten des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 31. Dezember 1981 wird es eine längere Periode der Anpassung der Berufsbildungsstatistik an die Erfordernisse des neuen Gesetzes geben. In dieser Periode werden zusätzliche Merkmale in die Statistik aufgenommen werden, darunter vor allem die schulische Vorbildung und die Staatsangehörigkeit. Diese Merkmale sollten von Anfang an so erfaßt werden, daß die für eine Bildungsstatistik wichtige verzerrungsfreie Darstellung von Merkmalsanteilen für einen Ausbildungsjahrgang von Jugendlichen möglich ist. Eine an den bestehenden Auszubildenden orientierte Merkmalerfassung erfüllt diese Forderung wegen der zunehmenden Verkürzung regulärer Ausbildungszeiten weniger denn je, daher wäre es sinnvoll, die neuen Merkmale bei den Teilnehmern der regulären Abschlußprüfung zu erheben. Ein weiterer Vorzug wäre der geringere Arbeitsaufwand, denn die Zahl der Prüfungsteilnehmer ist nur etwa ein Drittel so groß wie die Zahl der eingetragenen Auszubildenden und man hätte zusätzlich einen genauen Überblick über die unmittelbar vor dem Übergang ins Beschäftigungssystem stehenden Jugendlichen in jedem Beruf.

#### Anmerkungen

- [1] Vgl. Herkert, J.: Berufsbildungsgesetz; Kommentar mit Nebenbestimmungen, Kommentierungen zu den §§ 29 und 40. — Vgl. auch: Kriterien zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit; Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 25.10.1974. In: Arbeitshilfen zur Berufsbildung 2, Beschlüsse des Bundesausschusses für Berufsbildung (§ 50 BBiG) zur Ordnung und Durchführung der Berufsbildung; Hrsg.: Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand; Düsseldorf 1978.

- [2] Vgl. Althoff, H.; Jungnickl, G.; Selle, B.; Werner, R.: Schulische Vorbildung, Prüfungserfolg von Auszubildenden, Ausbildereignung – 1980. In: Materialien und statistische Analysen zur beruflichen Bildung (Heft in Vorbereitung), Hrg.: Bundesinstitut für Berufsbildung, Berlin, 1982.
- [3] Vgl.: Anmerkung 2, Kapitel 3.4: Verzerrungen bei der Berechnung von Merkmalsanteilen aufgrund des Bestandes von Auszubildenden.
- [4] Vgl.: Herkert, J., a.a.O. (Anmerkung 1), Kommentierung zu § 29 Rd. Nr. 22.
- [5] Vgl.: Herkert, J., a.a.O. (Anmerkung 1), Kommentierung zu § 29 Rd. Nr. 19.
- [6] Vgl.: Anmerkung 2, Kapitel 1.3.1: Verkürzung der regulären Ausbildungszeit aufgrund schulischer Vorbildung.
- [7] Ursache dieses Phänomens ist, daß die Kammern aufgrund der Ausbildungsverträge nicht identifizieren können, ob einem neuen Vertrag ein gelöster vorausging. Dies wird in der Regel nicht erfragt und kann nur aus den Gründen einer eventuell vorzunehmenden Anrechnung von Ausbildungszeiten hervorgehen. – Unter den „neuen Verträgen“ sind auch Anschlußverträge bei Stufenausbildungsberufen, diese lassen sich allerdings rechnerisch annähernd genau ermitteln.
- [8] Vgl.: o. V.: Brechen „Ausbildungsabbrecher“ die Ausbildung wirklich ab?. In: Kurhessische Wirtschaft, Nr. 2, 1982, Februar 1982, 37. Jg. (Kammerorgan der IHK-Kassel). – R. Weiß ermittelte einen Anteil von 40% endgültiger Ausbildungsabbrecher unter denjenigen, die ihren Ausbildungsvertrag lösten. Vgl.: Reinhold Weiß: Die vorzeitige Lösung von Berufsausbildungsverträgen, Frankfurt/M, 1982, S. 283.
- [9] Vgl.: Anmerkung 2, Kapitel 1.4.1: Vertragslösungen nach schulischer Vorbildung.
- [10] Ein weiterer verzerrender Faktor ist, daß bislang die vor allem im IHK-Bereich recht zahlreichen externen Prüfungsteilnehmer (ca. 6% aller Prüfungsteilnehmer in diesem Bereich) zusammen mit den Prüfungsteilnehmern erfaßt werden, die eine reguläre Ausbildung im dualen System durchlaufen. Diese externen Prüfungsteilnehmer dürfen nicht zusammen mit den übrigen, sondern müssen gesondert ausgewiesen werden.
- [11] Unter „Prüfungsteilnehmer“ sind hier immer die regulären Prüfungsteilnehmer, d. h. die zum erstenmal zur Abschlußprüfung zugelassenen Auszubildenden zu verstehen. Würden alle Prüfungsteilnehmer als Erhebungsbasis gewählt, also auch die, die ihre Abschlußprüfung zum erstenmal oder zweitemal wiederholen, so sind wieder Merkmalsverzerrungen zu erwarten, da es sich bei den Wiederholern um eine vom Durchschnitt abweichend zusammengesetzte Gruppe handelt.

## AUS DER ARBEIT DES BIBB

Joachim Karbowski

### Ist kaufmännische Betriebsführung nur durch Branchenkaufleute zu gewährleisten?

Eine Stellungnahme zur Schaffung eines neuen Ausbildungsberufes „Krankenhauskaufmann“

Die enorme Kostensteigerung im Gesundheitswesen der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt die Öffentlichkeit in zunehmendem Maße. Besonders ist dabei der Krankenhausbereich in den Blickpunkt geraten. Als wesentlicher Bestandteil des gesamten Gesundheitswesens ist er von der Kostenflut nicht nur am nachhaltigsten betroffen; in diesem Bereich werden ihre Auswirkungen auch für nahezu jedermann besonders deutlich.

Die Ursachen dafür sind nicht nur in der sprunghaft sich entwickelnden Medizintechnik zu suchen, sondern gleichermaßen im Einsatz hochwertiger und daher kostenaufwendiger Pharmazeutika, in der Anwendung neuester Erkenntnisse der Ernährungswissenschaft sowie in der zeitgemäßen Ausstattung und Belegung der Krankenzimmer. All das erfordert einen hohen Sachmittelaufwand, der im Aus- und Neubau von Krankenhäusern und Großkliniken sichtbar wird, hinter dem aber der Aufwand für das qualifizierte und gesuchte Personal nicht zurücksteht.

Ein solchen Sachzwängen gegenüberstehendes Krankenhaus kann daher nicht mehr – wie im Falle der unter öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehenden Krankenhäuser – nur kameralistisch verwaltet werden. Vielmehr ist es notwendig, modernste betriebswirtschaftliche Managementmethoden anzuwenden. Vor diesem Hintergrund sind die in der jüngsten Vergangenheit ergriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen wie Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung sowie Krankenhausbuchführungsverordnung [1] zu sehen. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, eine medizinisch und wirtschaftlich rationelle Versorgung der Bevölkerung durch die Krankenhäuser auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Betriebsführung und bei Pflegesätzen, die auf den Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden leistungsfähigen Krankenhauses beruhen, sicherzustellen.

Mit den genannten gesetzgeberischen Maßnahmen allein ist dieses Ziel jedoch nicht zu erreichen. Es müssen vor allem auch qualifizierte Mitarbeiter herangebildet werden, die in der Lage sind, ein Krankenhaus nach modernen kaufmännisch-betriebswirtschaft-

lichen Gesichtspunkten zu führen und die aufgrund ihres Qualifikationsniveaus als gleichberechtigte Partner vom ärztlichen und pflegerischen Personal anerkannt werden.

Das führte vornehmlich auf Seiten der unter öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehenden Krankenhäuser zu der Erkenntnis, die Nachwuchsausbildung künftig anders als bisher vorzunehmen, d. h. an die Stelle der bisherigen verwaltungsorientierten Angestellten- bzw. Beamtenausbildung eine rein kaufmännische, auf den Krankenhausbetrieb bezogene Ausbildung treten zu lassen. Aus dem Bereich dieser Krankenhäuser wurde daher folgerichtig die Forderung vorgetragen, einen völlig neuen, auf den Bereich eines Krankenhauses bezogenen kaufmännischen Ausbildungsberuf zu entwickeln und einzuführen.

Diese auf den ersten Blick dem bildungspolitischen Postulat nach Straffung der Zahl der Ausbildungsberufe zuwiderlaufende Forderung wurde 1978 an das Bundesinstitut für Berufsbildung herangetragen, um sie auf ihre Berechtigung hin zu prüfen und ggf. zusammen mit den Sozialpartnern die Eckwerte eines solchen (neuen) Ausbildungsberufes zu entwickeln und festzulegen. Im Rahmen eines dafür in das Forschungsprogramm aufgenommenen Projektes galt es zunächst die Frage zu beantworten, ob allein das an die Stelle der kameralistischen Buchführung getretene kaufmännische Rechnungswesen ausreicht, um die Schaffung eines neuen kaufmännischen Ausbildungsberufes zu rechtfertigen.

Grundlage für die hierzu anzustellenden Untersuchungen bildeten einmal der von Praktikern der Krankenhausverwaltung in Anlehnung an die Ausbildungsordnung zum Industriekaufmann entwickelte und von den Berliner Senatoren für Arbeit und Soziales sowie Gesundheit und Umweltschutz vorgelegte Entwurf [2] zum Berufsbild eines künftigen „Krankenhauskaufmannes“ sowie die vom Bundesausschuß für Berufsbildung im Jahre 1974 aufgestellten Kriterien für die Anerkennung von Ausbildungsberufen [3]. Insbesondere unter Heranziehung des Kriteriums der Abgrenzung neuer (anzuerkennender) Ausbildungsberufe gegenüber bereits